

DER STAATSEKRETÄR
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
Reinhard Silberberg

10117 BERLIN, DEN
WERDERSCHER MARKT 1

13. April 2006

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Monika Lazar
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Betr.: Schriftliche Fragen für den Monat April 2006
hier: Fragen Nr. 4/57 und 4/58

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Fragen:

Besitzt Art. 5 Abs.3 des Zwei-plus-Vier-Vertrages, nach dem die neuen Bundesländer von der Stationierung von NATO-Truppen ausgenommen sind, noch volle Gültigkeit?

sowie

Falls ja, welche Regelungen relativieren den Umfang dieses Verbots (etwa zu Übungszwecken oder zum Transit) in welchem Ausmaß?

beantworte ich wie folgt:

Nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) werden ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger im Gebiet der ehemaligen DDR und Berlin weder stationiert noch dorthin verlegt. Hierzu heißt es in einer dem Vertrag beigefügten Vereinbarten Protokollnotiz, dass alle Fragen in Bezug auf die Anwendung des Wortes „verlegt“, wie es im letzten Satz von Artikel 5 Absatz 3 gebraucht wird, von der Bundesregierung in einer „vernünftigen und verantwortungsbewußten Weise“ entschieden werden, wobei sie „die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist“, berücksichtigen wird.

Der – nach wie vor gültige – Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrages bezieht sich auf Streitkräfteaufenthalte, die auf Dauer angelegt sind, und schließt vorübergehende Aufenthalte ausländischer Soldaten in Berlin und in den neuen Bundesländern nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen

RLd Müller

Seite 1 Schriftliche Fragen für den Monat April 2005
Frage Nr. 4/37 und 4/38

Vorname Nachname

Frage

Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrages, nach dem die neuen Bundesländer von der Stationierung von NATO-Truppen ausgeschlossen sind, noch volle Gültigkeit

haben

Falls ja, welche Regelungen relativieren den Umfang dieses Verbots (etwa in Bezug auf Besuche oder den Transit) in welchem Umfang?

beantwortet von uns folgt

Nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) werden ausländische Streitkräfte und Polizeieinheiten, deren Träger im Gebiet der ehemaligen DDR und Berlin stationiert sind, dort stationiert. Hierzu heißt es in einer dem Vertrag beigefügten Vereinbarung Protokoll, dass alle Fragen in Bezug auf die Anwendung des Wortes „Vertrag“, wie es im letzten Satz von Artikel 5 Absatz 3 gebraucht wird, von der Bundesregierung in einer „vernünftigen und verantwortungsvollen Weise“ entschieden werden, wobei sie „die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Preamble festgelegt ist“, berücksichtigen wird.